

### A/3:

Frau Meier beauftragte die Firma Farblecks, ihren Flur neu zu streichen. Kurz nachdem die Malerarbeiten abgeschlossen waren, blätterte bereits die Farbe an einer Wand wieder ab.

Die Rechnung der Firma Farblecks über 1.000,00 € bezahlte Frau Meier nur zur Hälfte, da Sie mit der geleisteten Arbeit nicht einverstanden war.

Die Mahnungen der Malerfirma ignorierte Frau Meier. So reichte die Firma Farblecks eine Klageschrift beim zuständigen Amtsgericht ein.

Nachdem die Klägerin den Gerichtskostenvorschuss bezahlt hatte, bestimmte der Richter einen Termin zur Güteverhandlung und frühen ersten Termin. **Zum Termin wurde nur die Beklagte geladen, da die Klägerin ja bereits alles schriftlich erklärt hatte.** (GRUNDSATZ DER MÜNDLICHKEIT) **Andererseits erhielt die Beklagte zunächst nicht die beglaubigte Abschrift der Klageschrift, sie sollte erst im Termin damit konfrontiert werden.** (RECHTLICHES GEHÖR)

In der mündlichen Verhandlung erörterte der Richter zunächst, worum es in dieser Sache ging. **Die Öffentlichkeit schloss er aus, da er sich von den Zuschauern gestört fühlte.** (GRUNDSATZ DER ÖFFENTLICHKEIT) **Im Termin gab die Beklagte an, dass die Firma Farblecks ihr Wohnzimmer gestrichen hatte.** (GRUNDSATZ DER WAHRHEITSPFLICHT) **Am Schluss der Sitzung beschloss der Richter, dass es seiner Meinung nach besser sei, einen Sachverständigen mit einem Gutachten über die Ursache der abgeblätterten Farbe zu beauftragen.** (DISPOSITIONSGRUNDSATZ)

**Zwischenzeitlich fanden 3 weitere Termine in dieser Sache statt.** (BESCHLEUNIGUNGSGRUNDSATZ)

Nunmehr hatte der Sachverständige ein Gutachten erstellt, welches in einem Beweistermin in Anwesenheit der Parteien und dem Sachverständigen erörtert wurde. **Da der Richter kurz vor der Pensionierung stand, hatte er keine Zeit und Lust mehr die Beweismittel sorgfältig zu prüfen.** (GRUNDSATZ DER FREIEN BEWEISWÜRDIGUNG)

Fünf Tage nach der Beweisaufnahme ging der Richter in den wohlverdienten Ruhestand.

**Ein anderer Richter übernahm den Erlass des Urteils** (GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT): **Die Beklagte wurde verurteilt, an die Klägerin 600,00 € zu zahlen.** (DISPOSITIONSGRUNDSATZ) **In der Urteilsbegründung gab er dabei nicht an, welche Gründe ihn dazu brachten.** (GRUNDSATZ DER FREIEN BEWEISWÜRDIGUNG) Er hatte aufgrund der übernommenen Verfahren des pensionierten Richters einfach keine Zeit dafür gefunden.